

**VERORDNUNG
über Einkünfte aus Verwaltungsratsmandaten und Kommissionen**

vom 23. Juni 2017

Der Korporationsrat beschliesst:

Artikel 1 Grundsatz

Delegiert der Korporationsrat oder der Engere Rat eines seiner Mitglieder oder eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Korporation Uri in den Verwaltungsrat einer juristischen Person oder in eine nicht von der Korporation Uri ernannte Kommission, hat die delegierte Person jede Entschädigung, die sie aufgrund des Mandats erhält, der Korporation Uri abzuliefern.

Artikel 2 Entschädigung: Sitzungsgeld

¹ Die Korporation Uri bezahlt den delegierten Personen für deren Arbeit ein Sitzungsgeld.

² Dessen Höhe richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungs- und Taggelder, die Spesenvergütung, die Ferienentschädigung und den Teuerungsausgleich für die nebenamtlichen Funktionäre der Korporation Uri (RBK 172.2).

Artikel 3 Ausnahme

¹ Wer als Mitglied des Engeren Rates delegiert ist, kann anstelle des Sitzungsgelds die mit der Mandatsausübung verbundene Entschädigung wählen.

² Führt das Mitglied des Engeren Rates mehrere Mandate, kann es diese Ausnahme nur für ein Mandat beanspruchen. Entscheidet sich die berechtigte Person, die Ausnahme zu beanspruchen, hat sie dies bis 10 Tage nach der ersten Verwaltungsratssitzung dem Engeren Rat gegenüber zu erklären.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Altdorf, 23. Juni 2017

Der Korporationspräsident
Rolf Infanger

Der Korporationsschreiber
Pius Zraggen